

für den Anschluss und Parallelbetrieb an das Verteilungsnetz der EUROGATE Technical Services GmbH (Netzbetreiber)

Gegenstand der Bedingungen

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer betreibt eine Eigenerzeugungsanlage zur Erzeugung elektrischer Energie, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers im Parallelbetrieb angeschlossen ist. Diese ergänzenden Netzanschlussbedingungen regeln in Ergänzung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. 11. 2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2477) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anschlussnutzung und Netzanschluss in Mittel- und Hochspannung (AGB Anschluss Strom) den Anschluss der Eigenerzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers.

1. Art und Leistung des Netzanschlusses

1.1 Abhängig von Art, Betriebsweise und Leistung der Eigenerzeugungsanlage sowie von den örtlichen Netzverhältnissen erfolgt der Anschluss entweder

> an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers oder

> an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers.

Die Betriebsspannung der Netze beträgt etwa 230/400 V bzw. 6 kV oder 20 kV, die Betriebsfrequenz 50 Hz auf Grundlage der jeweils gültigen DIN EN 50160.

1.2 Ein geeigneter Netzanschlusspunkt wird durch den Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten festgelegt.

1.3 Die Einspeisung darf bis zu der im Netzanschlussvertrag festgelegten Einspeiseanschlussleistung erfolgen. Bis zu dieser Leistung verpflichtet sich der Netzbetreiber, den erzeugten Strom jederzeit in sein Netz aufzunehmen, es sei denn, er ist aufgrund von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, hierzu nicht in der Lage.

1.4 Der Netzbetreiber behält sich vor, bei Gefahr für Leib und Leben oder im Störfall den Parallelbetrieb der Eigenerzeugungsanlage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers mit dem Netz des Netzbetreibers durch Abschaltung zu unterbrechen, insbesondere zur Vermeidung von Rückspannungen. Die Möglichkeit zur Abschaltung der Eigenerzeugungsanlage durch den Netzbetreiber muss daher aus Gründen der Personensicherheit ständig gewährleistet sein.

1.5 Der Netzbetreiber behält sich vor, für dringend erforderliche betriebsbedingte Arbeiten an seinen Netzen den Parallelbetrieb der Eigenerzeugungsanlage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers mit dem Netz des Netzbetreibers durch Abschaltung zu unterbrechen, insbesondere zur Vermeidung von Rückspannungen. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer über solche Maßnahmen rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und nach Möglichkeit die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers berücksichtigen. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder wenn die Unterrichtung die Dauer einer bereits eingetretenen Abschaltung bzw. einer bereits eingetretenen Versorgungsunterbrechung anderer Netzkunden verzögern würde.

2. Technische Richtlinien, Betriebsvereinbarung

2.1 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat die Eigenerzeugungsanlage nach den anerkannten Regeln und dem jeweiligen Stand der Technik,

insbesondere nach der „VDE-AR_N4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ bzw. nach der technischen Richtlinie: „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des BDEW, samt informativen Anhang zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

2.2 Der Netzbetreiber kann eine Anpassung der Anlage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers, aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes –, an den jeweiligen Stand der Technik in angemessener Frist fordern.

2.3 Vor Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage wird eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Betreiber der Eigenerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber geschlossen. In dieser sind u. a. Schaltung, technische Daten und Betriebsweise der Eigenerzeugungsanlage sowie verantwortliche Personen festzuhalten.

2.4 Die Inbetriebnahme wird schriftlich in einem Inbetriebnahme-Protokoll dokumentiert.

2.5 Die Konformitätserklärung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Eigenerzeugungsanlage sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3. Betrieb der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

3.1 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer wird insbesondere die Einstellungen und Staffelpzeiten von Schutzgeräten und Umschaltautomatiken mit dem Netzbetreiber abstimmen.

3.2 Obwohl der Netzbetreiber seine Netze ständig ausreichend überwacht, sind Netzstörungen technisch bedingt nicht immer auszuschließen. Da diese Störungen Schutzfunktionen der Eigenerzeugungsanlage auslösen können, obliegt es dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, sich hiergegen zu schützen, insbesondere gegen kurzzeitige Spannungseinbrüche.

3.3 Sollte es – bedingt durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlagen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers – zu häufigen Störungen in den Anlagen anderer Kunden kommen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Parallelbetrieb solange zu untersagen, bis der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer auf seine Kosten in Absprache mit dem Netzbetreiber Vorkehrungen gegen diese Störungen getroffen hat.

3.4 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer wird den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen, falls er Unregelmäßigkeiten oder Störungen in seiner Anlage oder in der Anlage des Netzbetreibers erkennt.

4. Messung und Zahlung

4.1 Sofern nicht anderslautend vertraglich geregelt, stellt der Netzbetreiber die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eingespeiste elektrische Energie durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Kosten für Messung und Abrechnung am Einspeisepunkt trägt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer.

5. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

5.1 Ist mit einer Veränderung der Anschlussleistung ein Umbau der Messeinrichtungen erforderlich (z. B. Wandlerwechsel oder -ausbau) trägt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die einmaligen Umbaukosten. Der Material- und Geräteaufwand für die Messtechnik bleibt dabei unberücksichtigt, sofern es sich nicht um spezielle Messeinrichtungen handelt, die auf ausdrücklichen Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers durch den Netzbetreiber eingebaut worden sind.